

Vertrag

über die Betreute Mittagspause von Montag bis Donnerstag an der Grundstufe des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) Marie-Marcks-Schule, Heidelberg

zwischen

Stadt Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und
päd-aktiv e.V.,
vertreten durch Frau Ute Salize und Herrn Jens Katzenberger (geschäftsführende Vorstände),
Kurfürstenanlage 17/1, 69115 Heidelberg

- nachfolgend „**Träger**“ genannt –

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertrag nur die männliche Form (z. B. Schüler, Lehrer, Mitarbeiter) verwendet. Es sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

Präambel

(1) Nach Einrichtungserlass des Kultusministeriums vom 05. März 2018 hat die Stadt als Schulträgerin im Rahmen des Ganztagsprogramms in Wahlform der Marie-Marcks-Schule, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ), in den Klassenstufen 1 bis 4 in der Zeit der Essenseinnahme und des Aufenthalts im Speiseraum die Kinder pädagogisch zu betreuen.

(2) Der Träger übernimmt an vier Tagen in der Woche (Montag – Donnerstag) im Rahmen der Ganztagschule in Wahlform an der Marie-Marcks-Schule die Betreuung im Rahmen der Mittagspause, während der auch das Mittagessen eingenommen wird. Die Betreuungsangebote in der Mittagspause werden in den Schulräumen durchgeführt.

(3) Sollte sich aufgrund der geänderten politischen Rahmenbedingungen auf Landesebene die Auffassung des Landes über die (Finanz-)zuständigkeiten für diese Aufgaben ändern, so dass in der Folge der Einrichtungserlass für den Ganztagsbetrieb geändert wird, so kann dies zur Notwendigkeit einer Anpassung dieses Vertrages führen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Träger übernimmt an der Grundstufe der Marie-Marcks-Schule (SBBZ) den Aufgabenbereich „Betreute Mittagspause“ (vgl. § 3).

(2) Die Stadt zahlt für die Leistungen des Trägers die Vergütung gem. §5.

§ 2 Kooperation

(1) Der Träger gestaltet die Angebote nach diesem Vertrag grundsätzlich in Absprache mit der Stadt.

(2) Stadt, Träger und Schule arbeiten kooperativ zusammen. Einmal pro Schulhalbjahr treffen sich Schule, Träger und Stadt zu einem gemeinsamen Gespräch. Die Stadt lädt hierzu rechtzeitig ein.

§ 3 Leistungen des Trägers

(1) Entsprechend der vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg genehmigten Ganztagskonzeption der Marie-Marcks-Schule (SBBZ) vom 05. Oktober 2017 und entsprechend dem Einrichtungserlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg von 05. März 2018 betreut der Träger die am Mittagessen teilnehmenden Gruppen an vier Tagen pro Woche (Montag - Donnerstag) im Zeitraum von 12:15 Uhr bis 13:15 Uhr.

(2) Die betreute Mittagspause beinhaltet u.a.

1. das Tischdecken und Tischabräumen mit den Schülern,
2. den Essenstransport von der zentralen Essenstheke,
3. die Schaffung eines positiven Stimmungsklimas durch verbindliche Rituale in den Gruppen,
4. das zur „Verfügung stehen“ als Ansprechpartnerin/-partner für die Schüler,
5. die Begleitung durch die gesamte einstündige Mittagspause einschließlich einer 30-minütigen Bewegungszeit.

(3) Der Träger stellt für die in der Kalkulation nach §4 vereinbarten Wochenzeitstunden geeignetes Personal zur Verfügung.

(4) Bei Bedarf können, mit Einwilligung der Stadt und auf das laufende Schuljahr begrenzt, zusätzlich zu den am Schuljahresbeginn bestehenden Gruppen weitere Gruppen eingerichtet werden; eine Weiterführung über den Schuljahreswechsel hinaus setzt erneut die Einwilligung der Stadt voraus.

(5) Betreuungsgruppen können im Benehmen mit dem Träger wieder geschlossen werden, wenn sich die Gesamtzahl der zu betreuenden Schüler im Lauf des Schuljahres reduziert.

§ 4 Bedarfsplanung und Kalkulation

(1) Nach Eingang der Anmeldungen erstellt der Träger eine Bedarfsplanung für das folgende Schuljahr. Die Bedarfsplanung ist der Stadt vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

(2) Auf Basis der genehmigten Bedarfsplanung erstellt der Träger eine Kalkulation für das folgende Schuljahr. Diese enthält mindestens folgende Angaben:

1. Kalkulation des Betreuungsstundensatzes für das Schuljahr (aufgeschlüsselt nach Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten)
2. Gesamtkosten pro Schuljahr für die Betreuung (Betreuungsstundenzahl pro Woche x Betreuungsstundensatz x 40 Wochen)

(3) Die Kalkulation ist der Stadt bis spätestens 30.06 eines Jahres zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

(1) Der Träger erhält von der Stadt für die Leistungen nach § 3 eine Vergütung gemäß den in der Kalkulation nach § 4 vorgelegten Gesamtkosten pro Schuljahr.

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Schlussrechnung nach Absatz 4 sind sämtliche Leistungen des Trägers nach diesem Vertrag abgegolten.

(3) Auf die Vergütung nach Absatz 1 leistet die Stadt Abschlagszahlungen. Diese werden in vier gleichen Raten zum 01.08./01.11./01.02. und 01.05. eines Jahres fällig.

(4) Nach Abschluss des Schuljahres legt der Träger bis spätestens zum 31.10. des Jahres eine prüfbare Schlussrechnung vor, in der die Vergütung nach Absatz 1 auf Basis der tatsächlich angefallenen Betreuungsstundenzahl und dem tatsächlich angefallenen Betreuungsstundensatz abgerechnet wird. Die Rechnung berücksichtigt die geleisteten Abschlagszahlungen und weist etwaige Nachzahlungsverpflichtungen oder Rückzahlungsansprüche der Stadt aus. Die aus der Schlussrechnung resultierenden Zahlungsansprüche der Vertragsparteien werden 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

(5) Der Träger legt der Stadt im Dezember jeden Jahres den Jahresabschluss zum 31.07. zur Vorlage beim und abschließenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt vor. Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die Verwendung der Vergütung zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(6) Reicht der Träger eine prüfbare Schlussrechnung nicht bis spätestens zum 31.10. ein, darf die Stadt die Rechnung selbst auf Kosten des Trägers erstellen, sofern sie ihm eine angemessene Nachfrist zur Einreichung gesetzt hat.

(7) Verstößt der Träger gegen vertragliche Pflichten und hält dieser Pflichtenverstoß auch nach Abmahnung weiter an, kann die Stadt - je nachdem ob es sich um eine Haupt- oder Nebenpflicht handelt - die Einreden nach § 273 oder § 320 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erheben und bis zur Erfüllung die Vergütung zurückbehalten.

§ 6

Räumlichkeiten und Ausstattung

(1) Für die Durchführung der Angebote nach § 3 stellt die Stadt die schulischen Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Für Reparaturen ist grundsätzlich die Stadt zuständig.

(3) Für die Ausstattung der Räumlichkeiten für die in § 3 genannten Angebote werden keine gesonderten Mittel zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner ist die Schulleitung. Sie entscheidet über notwendige Anschaffungen im Rahmen ihres Schulbudgets.

§ 7

Personelle Ausstattung und Vertretung

(1) Der Träger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und/oder Erfahrung besitzen. Der Träger lässt sich die pädagogische und sprachliche Qualifikation nachweisen. Über die Eignung und Befähigung des eingesetzten Personals ist die Stadt bei Vertragsbeginn sowie bei Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Träger stellt sicher, dass bei Ausführung der Leistung im Sinne des § 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), keine Personen eingesetzt werden, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Der Träger verpflichtet sich zu diesem Zweck, von den eingesetzten Mitarbeitern bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

(3) Die Betreuungskräfte dürfen während der Ausführung der Leistung keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, wenn hierdurch eine hinreichend konkrete Gefahr für die Neutralität der Stadt oder des Trägers gegenüber Schülern und Personensorgeberechtigten oder für den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule feststellbar ist. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, wodurch die hinreichend konkrete Gefahr feststellbar ist, dass es bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Betreuungskraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

(4) Der Träger hat im Krankheitsfall oder Urlaub des von ihm eingesetzten Personals in der Regel am ersten Tag des Ausfalls für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen. Nur im Ausnahmefall darf es vorübergehend zu einer Zusammenlegung von Gruppen kommen, die eine Woche nicht überschreiten darf.

(5) Der Träger bildet sein Personal regelmäßig weiter.

§ 8

Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht, Zusammenarbeit mit der Schule

1) Stadt und Träger sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen datenschutz- und datensicherungspflichtig.

(2) Der Träger darf die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verarbeiten. Der Träger verpflichtet sich, eine Verarbeitung im Übrigen nur nach den Vorgaben des Art. 6 DS-GVO vorzunehmen. Eine Verwendung für vertragsfremde, kommerzielle Zwecke ist unzulässig, insbesondere ist der Träger nicht berechtigt, die Daten an Dritte gegen Entgelt weiterzugeben. Im Sinne der Datensparsamkeit sollen Kopien und Duplikate nur erstellt werden, sofern dies für die Vertragserfüllung, Datensicherung und für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(3) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten an die Schulleitung und Lehrkräfte ist nur möglich, soweit eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt.

(4) Zur Vertragsdurchführung ist es nicht erforderlich, dass der Träger der Stadt personenbezogene Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten übermittelt.

(5) Nach Vertragsbeendigung hat der Träger alle personenbezogenen Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten zu löschen oder zu vernichten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Träger trägt die Kosten aus der Erfüllung der Pflichten aus Satz 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Träger zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.

(6) Der Träger verpflichtet sich, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter, hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.

(7) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Homepage) macht der Träger deutlich, dass es sich bei der „Betreuten Mittagspause“ im Kontext des Ganztagsprogramms um ein Angebot der Stadt handelt.

§ 9

Kinderschutz

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche für einen Teil des Tages aufhalten, haben gem. § 8 b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Der Träger wird bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung die vorgesehene Beratung nach Abs. 1 in Anspruch nehmen und sich um die Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach Abs. 2 bemühen.

§ 10 Dokumentation

(1) Zur Dokumentation der Angebote nach § 3 erstellt der Träger bis zum Schuljahresende einen Bericht mit den Ergebnissen des jeweils vorangegangenen Schuljahres und stellt dabei insbesondere seine pädagogischen Maßnahmen im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 dar.

(2) Der Träger sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und dokumentiert diese sowie die Personalentwicklungsmaßnahmen. Diese Dokumentation stellt der Träger der Stadt ebenfalls am Schuljahresende zur Verfügung.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht, Brandschutz und Aufsichtspflicht

(1) Der Träger hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die in Anspruch genommen Räume während der betreuten Mittagspause verkehrssicher bleiben. Ohne großen Aufwand durchführbare Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreift der Träger unverzüglich. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt unverzüglich zu informieren.

(2) Der Träger stellt die Stadt in diesem Rahmen von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, es sei denn, der Schaden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruht darauf, dass die die Stadt gemeldete bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben hat.

(3) Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes der Stadt mitzuwirken.

(4) Dem Träger obliegt die Aufsichtspflicht während der Zeit der „Betreuten Mittagspause“. Entfernt sich ein Kind während dieser Zeit unerlaubt aus den für die Angebote genutzten Räumlichkeiten, haftet der Träger für hieraus entstehende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

(5) Das Hausrecht übt grundsätzlich die Schulleitung aus. Ist diese nicht anwesend, darf der Träger das Hausrecht ausüben.

§ 12 Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Träger stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der betreuten Mittagspause frei, soweit der Träger im Verhältnis zu den Dritten haftet.

(3) Der Träger ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden:	2 Mio. Euro
für Sachschäden:	1 Mio. Euro
für Vermögensschäden	100.000 Euro

Der Abschluss ist nachzuweisen. Soweit der Träger den Abschluss nachgewiesen hat, ist die Haftung nach Abs. 1 und 2 bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Ansprüche gegen die Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

(4) Der Träger hat der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Stadt kann Zahlungen einbehalten, solange der Träger den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 13 bleibt unberührt.

§13

Laufzeit, Kündigung und Vertragsanpassungsverhandlungen

(1) Der Vertrag beginnt zum 01.08.2018 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist durch beide Parteien jeweils zum Ende des nächsten Schuljahres möglich, sofern die Kündigung spätestens am letzten Tag des Monats Februar erklärt wurde.

(3) Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

1. der Träger die nach diesem Vertrag verpflichtend zu erbringenden Leistungen trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht erbringt bzw. nicht wieder aufnimmt,
2. sich herausstellt, dass der Träger bei Ausführung der Leistung wissentlich eine Person eingesetzt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist,
3. der dringende Verdacht besteht, dass durch eine vom Träger eingesetzte Person in Ausführung des Vertrages eine Straftat nach den nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) begangen wurde und der Träger diese Person nicht sofort ablöst,
4. der Träger mehr als nur unerheblich oder wiederholt trotz Abmahnung gegen seine Verpflichtung zur Gewährleistung einer Vertretung (§ 7 Absatz 4) verstoßen hat,
5. über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird,
6. der nach § 12 erforderliche Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr besteht,
7. die überlassenen Räume unberechtigterweise untervermietet oder sonst an Dritte überlassen werden und dieser Verstoß auch nach Fristsetzung nicht beseitigt wird,
8. wenn sich herausstellt, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten in § 8 vorliegen und diese Verstöße auch nach Fristsetzung nicht beseitigt werden.

(5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Eine Teilkündigung des Vertrages ist nicht möglich.

(7) Endet das Vertragsverhältnis aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Stadt, kann diese den Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(8) Der Träger verpflichtet sich, mit der Stadt Gespräche in Bezug auf eine eventuell nötige Vertragsanpassung zu führen, falls sich die politischen Rahmenbedingungen auf Landesebene (Zuständigkeitsverteilung zwischen Kommune und Land), die rechtliche und finanzielle Organisation der Mittagspause, das Profil der Schule oder falls sich die Anzahl der Klassen im Ganztagsbetrieb ändert.

(9) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Träger berechtigt, eine Schlussrechnung gemäß § 5 Absatz 4 dieses Vertrages zu erstellen. Soweit sich nach dem Zeitpunkt der Abrechnung Änderungen ergeben, die einem vor dem Beendigungszeitpunkt liegenden Zeitraum zuzuordnen sind,

kann der Träger eine entsprechende Berichtigung der Rechnung verlangen und ein gegebenenfalls sich ergebendes weiteres Entgelt fordern.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(4) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.

Heidelberg, den 2020

Heidelberg, den 2020

Stadt Heidelberg
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner

päd-aktiv e.V.
geschäftsführende Vorständin
Frau Ute Salize

päd-aktiv e.V.
geschäftsführender Vorstand
Herr Jens Katzenberger